

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

1.FCN-Fanclub Die Ewig Treuen

(kurz: „Verein“)

Der Sitz des Vereins ist in **90441 Nürnberg** mit zurzeit folgender Anschrift:

La Bastion /Zum Kapperer Nürnberg
Kreuzsteinstraße 26
D – 90441 Nürnberg

§ 2 Der Verein soll in das Vereinsregister **OFCN** eingetragen werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Fussballsports, im Besonderen des Fussballclubs **1.FC Nürnberg**, gleich in welcher Liga dieser spielt, und die Förderung der Jugend- und Amateursporthilfe; dies überwiegend durch finanzielle Förderung und Ausbildung talentierter Jugendlicher und Amateure.

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke kann der Verein mit Firmen, Personen, anderen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und Sponsoren zusammen arbeiten, bzw. Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und erwirtschaftete Mittel, Beiträge, Verkaufserlöse, Spenden, usw. teilweise auch anderen Körperschaften zur Verfügung stellen.

Über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Einrichtung, bzw. Gewährung von Vereinsleistungen entscheidet der amtierende Vorstand nach eigenem Ermessen. Einem durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen im Rahmen der legalen, finanztechnischen Vorgaben für satzungsgemäße, aber auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§ 5 Grundlage

Die Beschlüsse, die der Verein im Rahmen seiner Mitgliederversammlungen mit Satzungsgemäßer Mehrheit fasst, sind für alle Mitglieder des Vereins als Verbindlich zu akzeptieren.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am **31.Dezember 2018**

§ 7 Mitgliedschaft, Beitritt & Austritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person Des privaten und/oder öffentlichen Rechts werden.

Der **Beitritt** in den Verein wird durch die **schriftliche Beitrittserklärung** und Den Eintrag in die **Mitgliederliste** des Vereins vollzogen. Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag, bzw. die Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung Wirksam. Eine Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied hat das Recht, Jeweils zum anfallenden **Quartalsende** seine Mitgliedschaft im Verein zu kündigen.

Die Kündigung ist normalerweise schriftlich und formlos beim Vorstand Einzureichen. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Recht auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, Leistungen oder auf rückwirkende Forderungen jeglicher Art.

§ 8 Ausschluss & Ende der Mitgliedschaft

Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Teile davon, bzw. gegen Mitglieder Des Vereins, können mit dem **Ausschluss** aus dem Verein durch die Vorstandschaft geahndet werden. Insbesondere werden Verstöße wie z.B. Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Fans oder Fangruppen Des 1.FCN oder anderen Vereinen geahndet.

Grundsätzlich werden fremdenfeindliche, rassistische und/oder religiös feindliche Äußerungen und Handlungen im Verein nicht geduldet und geahndet.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu Hören.

Die Entscheidung über Ausschluss ist von Vorstand schriftlich zu begründen Und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen

Mit ihrer Auflösung und/oder durch eine schriftliche, fristgerechte Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, bzw. durch Ausschluss Aus dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der **Vorstand**
2. die **Mitgliederversammlung**

§ 10 Vorstand

Der **Vorstand des Vereins** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorstand und dem 2. Vorstand sowie einem (1) weiteren Vorstandsmitglied.

Der **1. Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und/oder außergerichtlich **Alleinig**. Der 2. und 3. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und/oder Außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer Von **drei (3) Jahren** bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung Des nächsten Vorstands im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandung des Registergerichts erforderlich Sind, ermächtigt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

Er ist beschlussfähig durch einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbringen von allgemeinen oder besonderen Vorschlägen
- Entgegennahme des **Rechenschaftsberichts des Vorstands** und dessen Entlastung.
- Entgegennahme des **Kassenberichts** des Kassiers/der Kassiererin Und/oder des Kassenrevisors/der Kassenrevisorin
- Satzungsgemäße Wahl des Vorstands, evtl. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Der Vorstand hat unverzüglich eine **außerordentliche Mitglieder-Versammlung** einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
- Über die Beschlüsse der Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll Aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12a) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins Erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den letzten drei (3)

Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei (3) Monaten.

§ 12b) Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder mündlich Unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Bekannte Mitgliederanschrift

§ 12c) Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit Von zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei (2) Monate nach dem Ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier (4) Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zur der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die Erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die Neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12d) Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei (3) der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks der Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit Von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12e) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift Aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kassier / KassiererIn / Kassenprüfungen

Der Kassierer/die KassiererIn verwaltet das Vermögen des Vereins. Er/Sie hat Die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen, bzw. zu dokumentieren.

Das Kassenbuch ist von ist von einer nicht dem Vorstand angehörenden Person (Kassen-Revisor/-in) **mindestens einmal zum Jahresabschluss zu prüfen.**

Der/Die Kassenrevisor/-in hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der/Die Kassier/KassiererIn und der/die Kassen-Revisor/-in werden durch die Mitgliederversammlung ebenfalls alle drei (3) Jahren gewählt.

§ 13a) Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus Beiträgen aller Mitglieder, aus Einnahmen durch Veranstaltungen, aus Verkäufen, Zuwendungen und/oder Geld – oder – Sach-Spenden

§ 14 Aufnahmegebühr, Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe der monatlichen, bzw. jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel quartals-Mäßig (also 3(drei) Monate) im Voraus von Mitgliedern zu bezahlen.
Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliedsbeiträge zu überweisen oder bar an Den/die Kassierer/-in oder an ein Vorstandsmitglied gegen Quittung zu bezahlen.

Sollte ein Mitglied mehr als vier (4) Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug sein, kann es nach erfolgloser Mahnung vom Vorstand des Vereins vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Haftung und Haftungsausschluss

Der Verein und sein Vorstand schließen jegliche Art der Haftung gegenüber Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus. Dies gilt auch für Sach- und

Körperschäden, die bei Aktionen des Vereins, Fahrten oder Besuch von Veranstaltungen, aber auch im Vereinslokal oder anderen Örtlichkeiten Entstehen sollten.

Bei Aktionen, Fahrten oder Veranstaltungen ist jeder Teilnehmer für sich und Sein Verhalten in der Öffentlichkeit selbst verantwortlich und ggf. haftbar.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins bedarf einer satzungsgemäßen Mehrheit der Vereinsmitglieder. Siehe dazu auch §12 d, Abs.5-6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist dessen verbleibendes Vermögen Für soziale Hilfsprojekte in Nürnberg zu verwenden

Nürnberg, 01.01.2018

Unterschriften der Gründungsmitglieder :

1.Vorstand Michael Brunnacker

2.Vorstand Sabine Stadler

Schriftführer :

Beisitzer

Dominik Stadler

Stefan Eichhammer

Edeltraud Liebig

Dieter Liebig

Michaela Sterzer

Thomas Baum

Peter Schramm

Heinz Langer

Michael Watzer
